LEGB_82_13d

Rechtskraft: 18.03.1994

BEBAUUNGSPLAN

Satzung (gem § 10 BauGB i.V.m § 4 GemO)



RHEINGOLD – CENTER IN MANNHEIM – NIEDERFELD

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 82/13

MASSSTAB 1 1000

NR 82/13d

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs 1 BauGB)

Offentliche Bekanntmachung

Burgerbeteiligung (§3 Abs 1 BauGB)

Planauslegung

Burgerversammlung

Anhorung der Trager offentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB.)

Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Plan + Begrundung (Stand 199.)

Offentliche Bekanntmachung

Planauslegung

am 9.11.1993

am 12.11.1993

vom ____ bis -

am 25.11. 1993

am 1.12.1993

am 9.11. 1993

am 12, 11, 1993

vgm 22.11. bis 6.12.1993

Mannheim den 28.10.1993

STADTOREKTORIA

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungsprasidium gemass § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Bechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Karlsruhe den

199

Der Wortlaut und die zeichnerunge Darstellung dieser Satzung (Stand 28.10.1993) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Von ahrensbestimmungen am

1.3.1994 vom Gemeinderay

milen den 14.03. 199

OBERBURGERMEISTER

HURSERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der offentlichen Bekanntmachung gemass §12 BauGB am 18.03.1994 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim den 29.03,1994

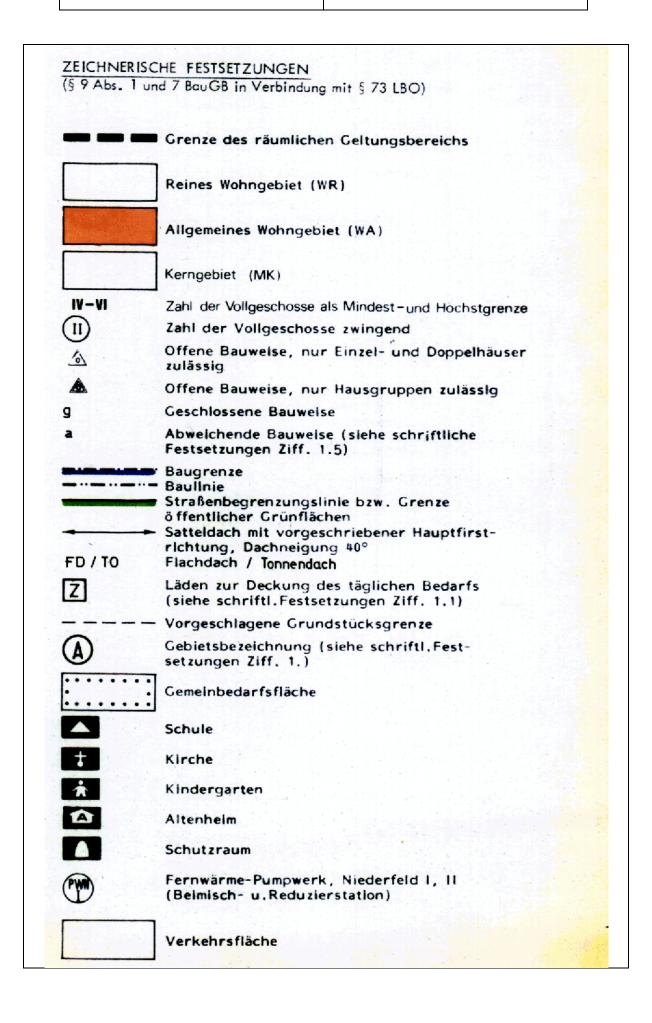
BAUVERWALTUNGSAMT

em den 14.03.199



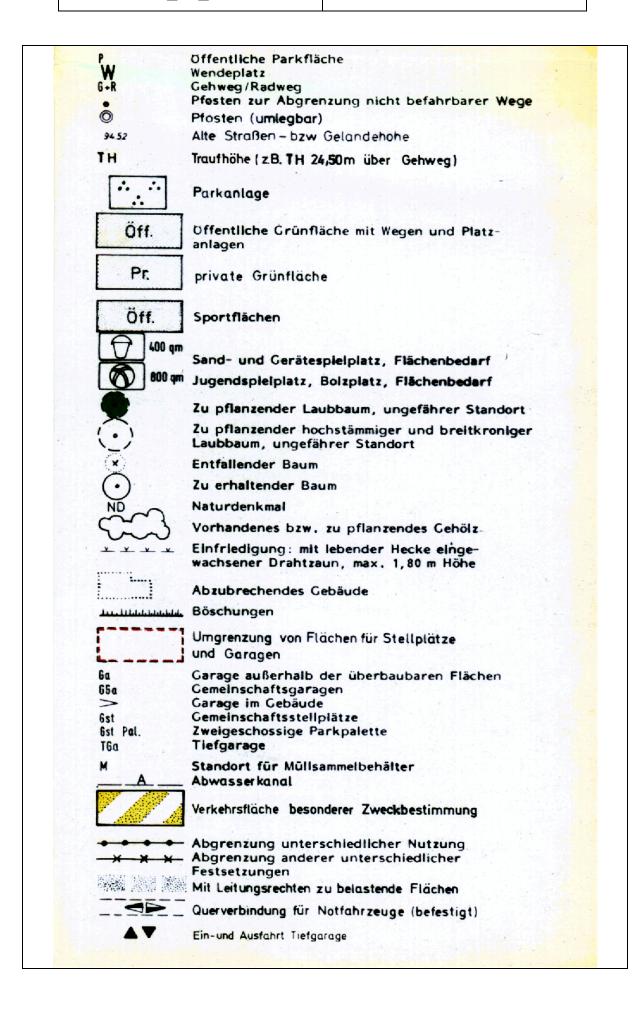
LEGB_82_13d

Rechtskraft: 18.03.1994



LEGB_82_13d

Rechtskraft: 18.03.1994



SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE
 § 9 (1) 1. und 2. BauGB.
 § 16 (2) BauNVO 1.V. mit § 17 BauNVO, § 22 BauNVO)

Gebiets- bezeichn.	Art der Nutzung	GRZ	GFZ	Zahl der Vollge- schosse	Bauweise / Höhen	max. Schnittpunkt (s. Ziff. 5.1)
(A)	WR	0,3	0,8	l II	△ nur Einzel- u. Doppel- häuser zulassig	6,25 m
(A*)	WR	0,3	0,8	(11)	A nur Hausgruppen zulässig	6,25 m
(B)	WR	0,4	(0,9)	(11)	g geschlossene Bau- weise	6,25 m
0	WR	0.3	(0,8)	(1)	a abweichende Bauweise	6,25 m
(D)	WA	0,4	(1,1)	(111)	g	9,75 m
(b)	WA	1,0	(3,0)	(1) - VIII)	g TH: W	24,50 m 5,50 m 8,30 m
(E)	WA	0,4	(1,4)	(V)	9	12,50 m
Ē.	N.	0,8	(2,4)	IV-VI	9	7,00 m 12,50m - 18,00m

- 1.1 Auf dem mit Z gekennzeichneten Grundstück sind im Erdgeschoß ausnahmsweise L\u00e4den und nicht st\u00fcrende H\u00e4ndwerksbetriebe, die zur Deckung des t\u00e4glichen Bedarfs der Bewohner des Gebietes dienen, zuldssig (\u00e9 3 (3) BauNVO).
- 1.2 Im MK-Gebiet (§ 7 BauNVO) sind zulässig:
 - a) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 - d) sonstige Wohnungen ab dem 3. Obergeschoft
- 1.3 Im MK-Gebiet sind nach § 1 (9) BauNVO nicht zulässig:
 - a) Einzelhandelsbetriebe größer als 1 200 qm Geschoßfläche
 - b) Vergrugungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung sowie sonstige Gewerbeltetriebe mit gleichartigen Angeboten wie: Automatenspielhallen, Spielcasinos; Peepshows und Video-Peepshows; Sex-Shops, Videotheken und andere Betriebe, in denen Sex-Filme vorgeführt werden.
 - c) Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
 - d) Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen.
- In dem mit D'gekennzeichneten WA-Gebiet sind ausnahmsweise Anlagen für Verwaltungen zulässig. (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)

 Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 u. 5 BauNVO sind nicht zulässig.

LEGB_82_13d Rechtskraft: 18.03.1994

- 1.5 Bei den mit (F) gekennzeichneten Flächen kann gemäß § 21a Abs. 5 BauNVO die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche entstehen, erhöht werden; höchstens um 1.0 der Größe des Baugrundstücks.
- 1.6 In den Gebieten, für die abweichende Bauweise (a) festgesetzt ist, können Gebäude soweit andere Festsetzungen nicht entgegenstehen auf einer seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Wird nicht auf eine soliche Grenze gebaut, muβ ein Bauwich von 3,0 m eingehalten werden (§ 22 (4) BauNVO)

1.7 Ausnahmsweise können

- a) Straßenseitige Baugrenzen und Baulinien mit untergeordneten Bauteilen um 1/3 der festgesetzten Vorgartentiefe – h\u00f3chstens jedoch um 2.00 m –
- b) rückwärtige Baugrenzen bis zu 2,00 m überschritten werden (§ 23 (2) und (3) BauNVO und § 31(1) BauGB)
- 1.8 Die im Bebauungsplan als Tiefgarage ausgewiesene Fläche k\u00f6nnen die zul\u00e4ssige GRZ um bis zu 50 % erh\u00f6hen.

2. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BauGB)

- 2.1 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung von Garagen und Stellplätzen im Sinne des § 12 Abs. 6 BauNVO und von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
- 2.2 Doppelstockgaragen sind generell zulässig.
- 2.3 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, muß der Abstand zwischen Hinterkante Verkehrsfläche und Vorderkante Garage 5,00 m betragen.
- 2.5 Mit Ausnahme der Flächen für Gemeinschaftsgaragen (GGa) sind auf den mit Ga (Garagen) gekennzeichneten Flächen anstelle der Garagen auch Stellplätze zulässig (§ 12 BauNVO).

3. BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG (§ 9 (1) 25 BauGB)

- 3.1 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.
- 3.2 Für die gekennzeichneten Standorte sind hochstämmige Baumarten zu wählen.
- 3.3 Tiefgaragen sind mit einer Erdaufschüttung von mindestens 0,50 m Hähe zu versehen und gärtnerisch anzulegen.
- 3.4 Die Flachdächer sind intensiv zu begrünen.

4, FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9 (1) 26 BauGB (Siehe Hinweis Ziffer 7)

5. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 5.1 Die unter 1 angegebenen H\u00f6hen der Bauk\u00f6rper, gemessen zwischen Schnittpunkt Dachhaut und Au\u00dbenkante Wand, ab Gehweghinterkante (bezogen auf die Hausmitte der jeweiligen Hauseinheit), d\u00fcrfen nicht \u00fcberschritten werden.
- 5.2 Die Sockelhöhe der Gebäude gemessen zwischen OK Keller-Rohdecke und OK Gehweg- darf bei 1- und 2-geschossigen Gebäuden 0,75 m, bei Gebäuden mit 3 und mehr Geschossen 1,20 m nicht überschreiten.

6. FESTSETZUNGEN GESTALTERISCHER ART (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 73 LBO)

- 6.1 Aneinandergebaute Häuser und in der abweichenden Bauweise errichtete Häuser müssen in Dachform, Traufhähe und Traufbildung sowie Material und Farbe der Dachdeckung und Außenwände einander angepaßt werden und bleiben.
- 6.2 Zugelassen sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von 1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues max. 1,50 m betragen.
- 6.3 Abgrabungen sind bis zu max. 1,80 m von Unterkante der Erdgeschoßdecke zulässig, jedoch nicht im Vorgarten und im seitlichen Grenzabstand.
- 6.4 In GE –Gebieten sind Einfriedigungen als Maschendraht 2,00 m hoch in Hecken eingewachsen, 0,50 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- 6.5 Seitliche und tückwartige Einfriedigungen sind in Maschendraht bis 1,00 m Hohe in Hecken eingewachsen zulässig, soweif keine anderen Festsetzungen getroffen sind.
- 6.6 Bei Straßenbegrenzungslinien, die nicht mit einer Signatur gekennzeichnet sind, sind Einfriedigungen als Hecke, max. 0,80 m hoch, zulässig.
- 6.7 Die mit y gekennzeichneten Gemeinschaftsstellplätze müssen gegenüber privaten Grundstücken durch eine Mauer mit einer Höhe von 1,50 m abgeschirmt werden.
- 6.8 Die mit W gekennzeichneten Wendeflächen sind in ihrer Gestaltung auf die angrenzenden öffentlichen Grünflächen und Platzanlagen abzustimmen.
- 6.9 Bei den Doppel- und Reihenhäusern sind an den gemeinsamen Grundstücksgrenzen Sichtschutzwände bis zu 2,00 m Höhe und bis zu einer Tiefe von 3,00 m, gemessen ab rückwärtiger Gebäudeflucht, zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

7. VERBRENNUNGSVERBOT (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

7.1 Bei der Verwendung von Brennstoffen in Feuerungsanlagen und in nach der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotoranlagen gelten folgende Beschränkungen: Kohle, Öl, Holz und Abfälle dürfen nicht verwandt werden. Gas darf nur in Anlagen verwandt werden, die den Anforderungen des Umweltzeichens (RAL) genügen.

Die Verwendung dieser Stoffe (ausgenommen Abfälle) in bereits rechtmäßig bestehenden Feuerungsanlagen ist so lange zulässig, bis die zentrale Feuerstätte neu errichtet oder geändert wird. Als "Änderung" gilt insbesondere der Einbau eines neuen Kessels oder eines neuen Brenners.

Als Ausnahme kann die Verwendung von Heizöl EL sowie anderer Brennstoffe zugelassen werden, wenn ein Brennwertkessel eingebaut wird, der den Anforderungen des Umweltzeichens genügt und eine mindestens 85 %ige SO₂-Auswaschung mit anschließender Neutralisation des Kondensats gewährleistet ist oder sonst durch die Verbrennungstechnik sichergestellt ist, daß die o. a. Anforderungen sinngemäß erfüllt sind.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch eine Baumusterprüfung oder Einzelprüfung durch eine anerkannte Meßstelle i.S.d. § 26 BlmSchG nachzuweisen.

- 8. UMWELTSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 8.1 Auf den mit gekennzeichneten Bauflächen sind bei solchen Bauteilen, die einer Wohnnutzung dienen, (Neubau bzw. Umbau) besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm zu treffen. (Es soll eine Orientierung der Wohn- und Schlafräume zu der dem Verkehr abgewandten Seite vorgenommen werden. Nur in Ausnahmefällen kann der Nachweis der Wohnruhe durch den Einbau von Schallschutzfenstern mit entsprechenden Lüftungen erbracht werden.) § 9 Abs. 1. Nr. 24 BauGB
- 8 2 Das Niederschlagswasser der nichtüberbauten Grundstücksflächen, sowie der privaten Wege in den Gartenbereichen, ist zur Oberflächenversickerung zu bringen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

HINWEISE

- 1. Die Aufteilung der Straßenprofile und die eingetragenen Standorte der zu pflanzenden Bäume sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
- Bei der Eintragung der Baukörper handelt es sich um eine unverbindliche Darstellung, mit der die städtebauliche Zielvorstellung verdeutlicht werden soll.
- 3. Die vereinzelt eingetragenen Bautiefen gelten für alle Gebäude innerhalb einer Hausreihe.
- 4. Die zur Bedarfsdeckung des Wohngebiets Niederfeld III und IV notwendigen Kinderspiel- und Bolzplätze sind mit dem Kennzeichen im Bebauungsplan Stollenwörthweiher Nr. 82/16 planungsrechtlich ausgewiesen.
- 5. Dem Bebauungsplan liegt ein über 30 Jahre beobachteter Zeitraum des höchsten Grundwasserstandes zugrunde (91,00 ü. NN). Überschreitungen sind im Extremfall möglich.
- Die künftigen Straßenhöhen werden sich in einem Bereich von plus 93,50 bis plus 94,00 m ü. NN bewegen. Es ist mit einer mittleren Höhe von 93,80 m zu rechnen.
- 7. Durch Straßenanhebung erforderliche Böschungen sind auf den Grundstücken zu dulden.
- Zu Trinkwasserzwecken darf Grundwasser nicht gefördert werden.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.7.1993 wird bestätigt.

Mannheim, den 0 9, 03, 94

Vermessungsamt

Stadivermessungsdirektor